



Statutenrevision FDP Kanton Glarus vom 12.08.2020
Synopse

Titel	Statuten vom 13. Januar 2009 mit Änderungen vom 23. April 2012	Vorschlag der Geschäftsleitung	Begründung/ Erläuterungen
Aufbau	Art. 3	Art. 3	
	<p>3.1.1. den lokalen Parteisektionen.</p> <p>Die Sektionen regeln ihre Organisation, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder in Statuten, die denjenigen der kantonalen Mutterpartei nicht widersprechen dürfen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Delegiertenversammlung. Über den Ausschluss einer Sektion entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung auf Antrag der Parteileitung.</p>	<p>3.1.1. den lokalen Parteisektionen.</p> <p>Die Sektionen regeln ihre Organisation, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder in Statuten, die denjenigen der kantonalen Mutterpartei nicht widersprechen dürfen. Die Aufnahme der Sektionen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Delegiertenversammlung. Über den Ausschluss einer Sektion entscheidet endgültig die Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung.</p>	Auflösung der Parteileitung
	<p>3.2. Die FDP-Frauen des Kantons Glarus und die Glerner Jungfreisinnigen sind befreundete Schwesterparteien, mit denen die FDP GL eng zusammenarbeitet. Sie haben die Rechte der Sektionen, mit Ausnahme von Art. 9.3.2.</p>	<p>3.2. Die FDP-Frauen des Kantons Glarus und die Jungfreisinnigen Kanton Glarus (JFGL) sind befreundete Schwesterparteien, mit denen die FDP GL eng zusammenarbeitet. Sie haben die Rechte der Sektionen, mit Ausnahme von Art. 9.3.2.</p>	Namensänderung JFGL
Erwerb	Art. 4	Art. 4	
	<p>4.1.2. durch Einzelmitgliedschaft, die durch die Parteileitung erteilt wird.</p>	<p>4.1.2. durch Einzelmitgliedschaft, die durch die Geschäftsleitung erteilt wird.</p>	Auflösung der Parteileitung
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 5	Art. 5	
	<p>5.3. Die Geschäftsleitung kann Einzelmitglieder ausschliessen oder einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.</p> <p>Ausschlussgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> grobe Verletzung der Parteiinteressen, <input type="checkbox"/> unehrenhafte Handlungen, <input type="checkbox"/> Verstösse im Sinne von Art. 20.2., <input type="checkbox"/> Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation, deren Ziele jenen der FDP zuwiderlaufen. 	<p>5.3. Die Geschäftsleitung kann Einzelmitglieder ausschliessen oder einer Sektion den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben.</p> <p>Ausschlussgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> grobe Verletzung der Parteiinteressen, <input type="checkbox"/> unehrenhafte Handlungen, <input type="checkbox"/> Verstösse im Sinne von Art. 19.2., <input type="checkbox"/> Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation, deren Ziele jenen der FDP zuwiderlaufen. 	Auflösung der Parteileitung

	5.4. Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Parteileitung .	5.4. Der Austritt von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsleitung .	Auflösung der Parteileitung
Pflichten und Rechte der Mitglieder	Art. 6	Art. 6	
	6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten der Kantonalpartei und der Statuten der Sektionen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Jedem Mitglied stehen insbesondere folgende Rechte zu: <input type="checkbox"/> Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung und die Parteileitung zu stellen, <input type="checkbox"/> an Urabstimmungen teilzunehmen, <input type="checkbox"/> an Parteitagen teilzunehmen, <input type="checkbox"/> an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.	6.2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten der Kantonalpartei und der Statuten der Sektionen an der parteiinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich auf allen Ebenen in Parteiorgane wählen zu lassen. Jedem Mitglied stehen insbesondere folgende Rechte zu: <input type="checkbox"/> Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung und die Geschäftsleitung zu stellen, <input type="checkbox"/> an Urabstimmungen teilzunehmen, <input type="checkbox"/> an Parteitagen teilzunehmen, <input type="checkbox"/> an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.	Auflösung der Parteileitung
Die Organe der Partei	Art. 7	Art. 7	
	Die Organe der Partei sind: <input type="checkbox"/> der Parteitag, <input type="checkbox"/> die Delegiertenversammlung, <input checked="" type="checkbox"/> die Parteileitung, <input type="checkbox"/> die Geschäftsleitung, <input type="checkbox"/> die Revisionsstelle.	Die Organe der Partei sind: <input type="checkbox"/> der Parteitag, <input type="checkbox"/> die Delegiertenversammlung, <input type="checkbox"/> die Geschäftsleitung, <input type="checkbox"/> die Revisionsstelle.	Auflösung der Parteileitung
Der Parteitag	Art. 8	Art. 8	
	8.1.— Der Parteitag ist die Versammlung, an der sämtliche Mitglieder mit Wort und Stimme teilnahmeberechtigt sind. Er wird durch die Parteileitung einberufen, so oft dieser oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachten.	8.1. Zusammensetzung Der Parteitag besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Sektionen und den Einzelmitgliedern der FDP. Die Liberalen des Kantons Glarus.	Anpassung an die Aufstellung der anderen Organe zur

	<p>8.2.— Der Parteitag nimmt in öffentlicher Kundgebung zu bedeutenden eidgenössischen oder kantonalen Fragen Stellung. Er kann Resolutionen verabschieden. Der Parteitag entscheidet über die Auflösung der FDP GL.</p>	<p>8.2. Befugnisse</p> <p>Der Parteitag ist das oberste Organ der Kantonalpartei.</p> <p>Der Parteitag:</p> <p>8.2.1 nimmt in öffentlicher Kundgebung zu bedeutenden eidgenössischen oder kantonalen Fragen Stellung.</p> <p>8.2.2 kann Resolutionen verabschieden.</p> <p>8.2.3 entscheidet über die Auflösung der FDP GL.</p> <p>8.3 Einberufung und Durchführung</p> <p>8.3.1 Sämtliche Mitglieder sind mit Wort und Stimme teilnahmeberechtigt.</p> <p>8.3.2 Die Einberufung des Parteitags erfolgt durch die Delegiertenversammlung oder die Geschäftsleitung, so oft diese es für notwendig erachten.</p> <p>Die Einberufung hat unter Nennung der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Zu anderen als den traktandierten Geschäften können am Parteitag keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>8.3.3 Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung leitet den Parteitag.</p> <p>Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll.</p> <p>8.4 Öffentlichkeit</p>	<p>Vereinheitlichung</p> <p>Auflösung der Parteileitung</p>
--	---	--	---

		<p>Die Medien sind ohne anders lautenden Entscheid der Geschäftsleitung willkommen.</p> <p>8.4.1 Ausnahmsweise kann die Geschäftsleitung den Parteitag auch für Nicht-Mitglieder öffnen.</p> <p>8.5 Anträge</p> <p>Jedes Mitglied oder jede Sektion kann zuhanden des Parteitags Anträge stellen. Diese sind spätestens 4 Wochen vor derselben schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu richten.</p>	
Die Delegiertenversammlung	Art. 9	Art. 9	
	9.1.1. den Mitgliedern der Parteileitung ,	9.1.1. den Mitgliedern der Geschäftsleitung ,	Auflösung der Parteileitung
	9.1.4. den ehemaligen Kantonalpräsidenten 9.1.5. den ehemaligen freisinnigen eidgenössischen Parlamentariern	-	Ehemalige Mandatsträger sollen neu nicht mehr auf Lebzeiten delegiert sein
	9.1.6. den Delegierten der Sektionen, die auf je 10 Mitglieder einen Delegierten abordnen. Sektionen unter 20 Mitgliedern werden durch zwei Delegierte vertreten. Es ist besonders darauf zu achten, dass auch Frauen und Junge als Delegierte bestimmt werden.	<p>9.1.4. den Delegierten der Sektionen, die auf je 10 Mitglieder einen Delegierten abordnen. Sektionen unter 20 Mitgliedern werden durch zwei Delegierte vertreten. Es ist besonders darauf zu achten, dass auch Frauen und Junge als Delegierte bestimmt werden. Die Stellvertretung durch ein Parteimitglied der Sektion ist gestattet.</p> <p>Die Sektionen melden die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. Stellvertreter jeweils vor Beginn der Delegiertenversammlung dem Geschäftsführer.</p> <p>Der Stichtag für die Berechnung der den Sektionen zustehenden Delegiertenstimmen ist der 30. Juni.</p>	Die Ergänzung basiert auf einem Antrag der Sektion Glarus Süd. Dadurch sollen zukünftig Unsicherheiten betreffend der Anzahl Delegierter und das Verfahren an

			den Delegiertenversammlungen vereinfacht werden.
	<p>9.2 Befugnisse</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei.</p> <p>Die Delegiertenversammlung</p>	<p>9.2 Befugnisse</p> <p>Die Delegiertenversammlung</p>	Der Parteitag ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Dieser Fehler soll behoben werden
	<p>Die Delegiertenversammlung</p> <p>9.2.1. beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm,</p> <p>9.2.2. nimmt auf Antrag der Partei-oder Geschäftsleitung abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen oder zum tagespolitischen Geschehen,</p> <p>9.2.3. beschliesst über Parolen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen,</p> <p>9.2.4. beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen,</p> <p>9.2.5. beschliesst über die Revision der Statuten,</p> <p>9.2.6. setzt den Jahresbeitrag und die ausserordentlichen Beitragsleistungen fest,</p> <p>9.2.7. wählt den Kantonalpräsidenten und einen Vizepräsidenten,</p>	<p>Die Delegiertenversammlung</p> <p>9.2.1. beschliesst über Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramm,</p> <p>9.2.2. nimmt auf Antrag der Geschäftsleitung abschliessend Stellung zu Grundsatzfragen oder zum tagespolitischen Geschehen,</p> <p>9.2.3. beschliesst über die Einberufung von Parteitag,</p> <p>9.2.4. beschliesst über Parolen zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen,</p> <p>9.2.5. beschliesst über die Durchführung von Urabstimmungen,</p> <p>9.2.6. beschliesst über die Revision der Statuten,</p> <p>9.2.7. setzt den Jahresbeitrag und die ausserordentlichen Beitragsleistungen fest,</p> <p>9.2.8. wählt den Kantonalpräsidenten, den Vizepräsidenten und auf Antrag der Geschäftsleitung den</p>	Aufnahme der neuen Befugnisse der Delegiertenversammlung durch die Auflösung der Parteileitung

	<p>9.2.8. wählt auf Antrag der Parteileitung gemäss den Statuten der FDP Schweiz die kantonalen Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz (Dieser Delegation gehören gemäss Statuten der FDP Schweiz immer der Kantonalpräsident und der Kantonssekretär sowie die freisinnigen Regierungsräte an.),</p> <p>9.2.9. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten entgegen gemäss Art. 19.3. entgegen,</p> <p>9.2.10. entscheidet über die Entlastung der Geschäftsleitung,</p> <p>9.2.11. entscheidet über eigene Kandidaturen für die Wahl in den Regierungsrat, die Gerichte und die eidgenössischen Räte, ebenso über die allfällige Nichtbeteiligung an einer Wahl. Den Entscheid über die Unterstützung anderer Kandidaten kann sie im Einzelfall an ein anderes Parteiorgan delegieren,</p> <p>9.2.12. entscheidet endgültig über den Ausschluss von Sektionen und Mitgliedern gemäss Art. 3.1., 5.3. und 20.2.</p>	<p>Geschäftsführer, den Kassier, den Medienverantwortlichen sowie die Revisionsstelle,</p> <p>9.2.9. wählt auf Antrag der Geschäftsleitung gemäss den Statuten der FDP Schweiz die kantonalen Vertreter sowie deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung der FDP Schweiz (Dieser Delegation gehören gemäss Statuten der FDP Schweiz immer der Kantonalpräsident und der Kantonssekretär sowie die freisinnigen Regierungsräte an.),</p> <p>9.2.10. nimmt den Jahresbericht des Präsidenten und des Fraktionspräsidenten entgegen, genehmigt die Jahresrechnung, nachdem sie vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis genommen hat,</p> <p>9.2.11. entscheidet über die Entlastung der Geschäftsleitung,</p> <p>9.2.12. entscheidet über eigene Kandidaturen für die Wahl in den Regierungsrat, die Gerichte und die eidgenössischen Räte, ebenso über die allfällige Nichtbeteiligung an einer Wahl. Den Entscheid über die Unterstützung anderer Kandidaten kann sie im Einzelfall an ein anderes Parteiorgan delegieren,</p> <p>9.2.13. entscheidet endgültig gemäss Art. 3 über die Aufnahme von Sektionen,</p> <p>9.2.14. entscheidet endgültig über den Ausschluss von Sektionen und Mitgliedern gemäss Art. 3.1., 5.3. und 19.2.</p>	
	<p>9.3.2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Parteileitung, der Geschäftsleitung, des Kantonalpräsidenten, wenn 50</p>	<p>9.3.2. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt auf Beschluss der Geschäftsleitung, des Kantonalpräsidenten, wenn zwei Drittel der Delegierten oder der Vorstand einer Ortssektion es verlangen.</p>	<p>Auflösung der Parteileitung</p> <p>Flexibilisierung der Anzahl</p>

	Delegierte oder der Vorstand einer Ortssektion es verlangen.		verlangter Delegiertenstimmen
	9.3.3. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Parteileitung leitet die Delegiertenversammlung	9.3.3. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung leitet die Delegiertenversammlung	Siehe Änderung 11.1.3 alte Statuten
Die Parteileitung	Art. 10	-	
	10.1.— Zusammensetzung Die Parteileitung besteht aus: 10.1.1. den Mitgliedern der Geschäftsleitung, 10.1.2. den der FDP-GL angehörigern Mitgliedern des Regierungsrates, 10.1.3. dem Ratsschreiber, sofern er der FDP angehört, 10.1.4. den der FDP-GL angehörenden Mitgliedern der Bundesversammlung, 10.1.5. den freisinnigen Präsidenten der kantonalen Gerichte, 10.1.6. zwei Delegierten aus jedem Sektionsvorstand, 10.1.7. sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. 10.2.— Befugnisse Die Parteileitung 10.2.1. nimmt zu von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäften Stellung;	-	Auflösung der Parteileitung

	<p>10.2.2. fasst Beschluss über die Einberufung von Parteitag;</p> <p>10.2.3. setzt selbst oder auf Antrag der Geschäftsleitung Parteiausschüsse und Arbeitsgruppen ein;</p> <p>10.2.4. entscheidet über Aufnahme gemäss Art. 4.1. und Ausschluss gemäss Art. 5.3. von Einzelmitgliedern;</p> <p>10.2.5. entscheidet endgültig gemäss Art. 3 über die Aufnahme von Sektionen;</p> <p>10.2.6. beantragt gemäss Art. 9.2.12. der Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion;</p> <p>10.2.7. nimmt Kenntnis vom Bericht der Kontrollstelle über die Jahresrechnung und genehmigt diese;</p> <p>10.2.8. schlägt die Mandatsbeiträge gemäss Art. 22.4. vor;</p> <p>10.2.9. wählt den Geschäftsführer, den Kassier und den Medienverantwortlichen, sowie die Revisionsstelle;</p> <p>10.2.10. ——— bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Parteitage vor und erarbeitet zuhanden derselben:</p> <p><input type="checkbox"/> ——— Stellungnahmen zu den statutarischen Geschäften,</p> <p><input type="checkbox"/> ——— allgemeine Stellungnahmen,</p> <p><input type="checkbox"/> ——— Empfehlungen zu eidgenössischen Abstimmungen,</p>		
--	--	--	--

	<p>☐ — Empfehlungen zu den Landsgemeindegeschäften,</p> <p>☐ — Wahlvorschläge für das Kantonalpräsidium und das Vizepräsidium,</p> <p>☐ — Wahlvorschläge für die eidg. Delegierten und deren Stellvertreter,</p> <p>☐ — Nominationsvorschläge für Wahlen in Regierung, Gerichte und Bundesversammlung,</p> <p>☐ — Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramme.</p> <p>10.2.11. — Ihr obliegt insbesondere auch die kantonsweite Planung, Abstimmung und Koordination der freisinnigen Parteiarbeit in den Sektionen.</p> <p>10.2.12. — Die Parteileitung kann Geschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung oder der Delegiertenversammlung zuweisen.</p> <p>10.3. — Einberufung und Durchführung</p> <p>10.3.1. Die Parteileitung tritt auf Einladung der Geschäftsleitung oder des Kantonalpräsidenten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn sechs ihrer Mitglieder es verlangen. Die Sitzung hat dann innert 14 Tagen stattzufinden.</p> <p>10.3.2. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, leitet die Parteileitungssitzungen. Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Geschäftsführer erstellt ein Protokoll.</p>		
Die Geschäftsleitung	Art. 11	Art. 10	

	<p>11.1. Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>11.1.1. dem Kantonalpräsidenten,</p> <p>11.1.2. dem Vizepräsidenten,</p> <p>11.1.3. den Präsidenten der Sektionen (zugleich Vizepräsidenten),</p> <p>11.1.4. dem Fraktionspräsidenten,</p> <p>11.1.5. dem Geschäftsführer,</p> <p>11.1.6. dem Kantonalkassier,</p> <p>11.1.7. dem Medienverantwortlichen und</p> <p>11.1.8. je einem Mitglied der FDP Frauen des Kantons Glarus und der Glarner Jungfreisinnigen.</p> <p>Die Aufgaben von Geschäftsführer, Kassier und Medienverantwortlichen können umverteilt werden.</p>	<p>10.1 Zusammensetzung</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus:</p> <p>10.1.1 dem Kantonalpräsidenten,</p> <p>10.1.2 dem Vizepräsidenten,</p> <p>10.1.3 den der FDP GL angehörigen Mitgliedern des Regierungsrates,</p> <p>10.1.4 dem Ratsschreiber, sofern er der FDP angehört,</p> <p>10.1.5 den der FDP GL angehörenden Mitgliedern der Bundesversammlung,</p> <p>10.1.6 den freisinnigen Präsidenten der kantonalen Gerichte,</p> <p>10.1.7 den Präsidenten der Sektionen, Präsidenten der Jungfreisinnigen Kanton Glarus und der FDP Frauen,</p> <p>bei einen Co-Präsidium einigen sich die Co-Präsidenten vorgängig, wessen Stimme zählt,</p> <p>10.1.8 dem Fraktionspräsidenten,</p> <p>10.1.9 dem Geschäftsführer,</p> <p>10.1.10 dem Kantonalkassier,</p> <p>10.1.11 dem Medienverantwortlichen.</p>	<p>Aufnahme der ehemaligen Mitglieder der Parteileitung in die Geschäftsleitung.</p>
	<p>11.2. Befugnisse</p> <p>Die Geschäftsleitung ist das leitende und vollziehende Organ der FDP GL. Sie ist für alle Beschlüsse</p>	<p>10.2 Befugnisse</p>	<p>Auflösung der Parteileitung</p>

	zuständig, die nicht der Parteileitung oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.	Die Geschäftsleitung ist das leitende und vollziehende Organ der FDP GL. Sie ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Ihr obliegt insbesondere auch die kantonsweite Planung, Abstimmung und Koordination der freisinnigen Parteiarbeit in den Sektionen.	
	11.2.2. führt die laufenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Parteileitung und Delegiertenversammlung;	10.2.2 führt die laufenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung,	Auflösung der Parteileitung
	-	<p>10.2.4 entscheidet über Aufnahme gemäss Art. 4.1. und Ausschluss gemäss Art. 5.3. von Einzelmitgliedern,</p> <p>10.2.5 beantragt der Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 9.2.14.,</p> <p>10.2.6 schlägt die Mandatsbeiträge gemäss Art. 21.4. vor,</p> <p>10.2.7 bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung und der Parteitage vor und erarbeitet zuhanden derselben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Stellungnahmen zu den statutarischen Geschäften, <input type="checkbox"/> allgemeine Stellungnahmen, <input type="checkbox"/> Empfehlungen zu eidgenössischen Abstimmungen, <input type="checkbox"/> Empfehlungen zu den Landsgemeindengeschäften, <input type="checkbox"/> Wahlvorschläge für das Kantonalpräsidium und das Vizepräsidium, <input type="checkbox"/> Wahlvorschläge für die eidg. Delegierten und deren Stellvertreter, <input type="checkbox"/> Wahlvorschläge für den Geschäftsführer, Kassier und den Medienverantwortlichen <input type="checkbox"/> Nominationsvorschläge für Wahlen in Regierung, Gerichte und Bundesversammlung, 	Aufnahme der Kompetenzen der Parteileitung in die Geschäftsleitung

		<input type="checkbox"/> Grundsätze, Zielsetzungen und Parteiprogramme,	
	11.2.6. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und verabschiedet Vernehmlassungen. Sie kann dies auch der Parteileitung delegieren;	10.2.11 nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen und verabschiedet Vernehmlassungen,	Auflösung der Parteileitung
	11.2.7. bereitet die Geschäfte der Parteileitung vor;	-	Auflösung der Parteileitung
	11.2.9. Wenn die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst die Geschäftsleitung anstelle von Parteileitung oder Delegiertenversammlung. Sie hat die Parteileitung oder die Delegierten unverzüglich zu informieren.	10.2.13 wenn die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst die Geschäftsleitung anstelle der Delegiertenversammlung. Sie hat die Delegierten unverzüglich zu informieren.	Auflösung der Parteileitung
	11.3.2. Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, leitet die Geschäftsleitungssitzung. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.	10.3.2 Der Kantonalpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung, leitet die Geschäftsleitungssitzung. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.	Siehe Änderung 11.1.3 alte Statuten Anpassung Quorum an neue Grösse der Geschäftsleitung
Kantonalpräsident und Vizepräsidium	Art. 12	Art. 11	
	Der Kantonalpräsident hat den Vorsitz in Parteitag, Delegiertenversammlung, Parteileitung und Geschäftsleitung. Er vertritt die FDP GL nach aussen und an den Kantonalpräsidentenkonferenzen der FDP der Schweiz. Er wird durch einen Vizepräsidenten vertreten.	Der Kantonalpräsident hat den Vorsitz in Parteitag, Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung. Er vertritt die FDP GL nach aussen und an den Kantonalpräsidentenkonferenzen der FDP der Schweiz. Er wird durch den Vizepräsidenten vertreten.	Auflösung Parteileitung Siehe Änderung 11.1.3 alte Statuten
Der Geschäftsführer	Art. 13	Art. 12	
	Der Geschäftsführer besorgt die administrativen Aufgaben der Kantonalpartei, führt das Archiv und das Protokoll der Parteileitungs- und	Der Geschäftsführer besorgt die administrativen Aufgaben der Kantonalpartei, führt das Archiv und das Protokoll der Geschäftsleitungssitzungen sowie der	Auflösung der Parteileitung

	Geschäftsleitungssitzungen sowie der Delegiertenversammlungen. Er organisiert die Parteianlässe. Er führt das kantonale Mitgliederverzeichnis. Er vertritt die Kantonalpartei bei den Konferenzen der Kantonalsekretäre.	Delegiertenversammlungen. Er organisiert die Parteianlässe. Er führt das kantonale Mitgliederverzeichnis. Er vertritt die Kantonalpartei bei den Konferenzen der Kantonalsekretäre.	
Der Kantonalkassier	Art. 14	Art. 13	
	Der Kantonalkassier führt die Bücher, erstellt den Jahresabschluss per 31.12. und legt diesen termingerecht der Revisionsstelle zur Kontrolle und Antragsstellung an die Parteileitung vor. Er koordiniert die Mittelbeschaffung und ist zuständig für den Einzug der Mitglieder-, Mandats- und Sponsorenbeiträge.	Der Kantonalkassier führt die Bücher, erstellt den Jahresabschluss per 31.12. und legt diesen termingerecht der Revisionsstelle zur Kontrolle und Antragsstellung an die Delegiertenversammlung vor. Er koordiniert die Mittelbeschaffung und ist zuständig für den Einzug der Mitglieder-, Mandats- und Sponsorenbeiträge.	Auflösung der Parteileitung
Die Revisionsstelle	Art. 16	Art. 15	
	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Parteileitung sein dürfen. Sie prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Parteileitung .	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Geschäftsleitung sein dürfen. Sie prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung .	Auflösung der Parteileitung
Parteiausschüsse, Arbeitsgruppen	Art. 17	Art. 16	
	Für Arbeiten in einzelnen Sachbereichen kann die Partei-oder Geschäftsleitung Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie werden von ihren Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Partei-oder Geschäftsleitung einberufen.	Für Arbeiten in einzelnen Sachbereichen kann die Geschäftsleitung Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Parteiausschüsse oder Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie werden von ihren Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Geschäftsleitung einberufen.	Auflösung der Parteileitung
Die Sektionen	Art. 18	Art. 17	
	18.3. Eine Sektion kann Anträge und Wahlvorschläge an Parteileitung oder Delegiertenversammlungen einreichen.	17.3. Eine Sektion kann Anträge und Wahlvorschläge an Geschäftsleitung oder Delegiertenversammlungen einreichen.	Auflösung der Parteileitung
	18.4. Die Sektionen haben ihre Mitgliederverzeichnisse sowie die Liste ihrer kantonalen Delegierten alljährlich bis spätestens 30. Juni zu bereinigen und der Geschäftsleitung bekannt zu geben.	17.4. Die Sektionen sind verpflichtet ihre Mitgliederverzeichnisse stets aktuell zu halten.	Die Mitgliederverzeichnisse müssen von den

	Mutationen sind laufend dem Geschäftsführer bekannt zu geben.		Sektionen stetig aktualisiert werden.
Die Fraktion	Art. 19	Art. 18	
	19.3. Partei und Fraktion streben eine enge Zusammenarbeit an. Der Fraktionspräsident legt an der ordentlichen Delegiertenversammlung jährlich Bericht ab über die Fraktionstätigkeit im Hinblick auf das Parteiprogramm.	18.3. Partei und Fraktion streben eine enge Zusammenarbeit an. Der Fraktionspräsident legt an der ordentlichen Delegiertenversammlung jährlich Bericht ab über die Fraktionstätigkeit.	
Abstimmungen und Wahlen	Art. 20	Art. 19	
	Verstösst er gegen diese Erklärung, so hat die Parteileitung über die Frage des Ausschlusses gemäss Art. 5.3. oder andere Sanktionen zu entscheiden. Das gilt sinngemäss auch für Parteimitglieder, die sich intern nicht zur Wahl gestellt oder den Verzicht der Partei auf eine Kandidatur missachtet haben.	Verstösst er gegen diese Erklärung, so hat die Geschäftsleitung über die Frage des Ausschlusses gemäss Art. 5.3. oder andere Sanktionen zu entscheiden. Das gilt sinngemäss auch für Parteimitglieder, die sich intern nicht zur Wahl gestellt oder den Verzicht der Partei auf eine Kandidatur missachtet haben.	Auflösung der Parteileitung
	20.4. Die Revision dieser Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Revisionsanträge müssen jedoch vor der Behandlung durch die Delegiertenversammlung, der Parteileitung und den Sektionen zur Stellungnahme unterbreitet werden.	19.4. Die Revision dieser Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Revisionsanträge müssen jedoch vor der Behandlung durch die Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und den Sektionen zur Stellungnahme unterbreitet werden.	Auflösung der Parteileitung
Finanzen	Art. 22	Art. 21	
	22.4. Jährliche, freiwillige Mandatsbeiträge der freisinnigen eidgenössischen Parlamentarier, Regierungsräte, Landräte, Gerichtspräsidenten und Richter, wie sie von der Parteileitung vorgeschlagen werden.	21.4. Jährliche, freiwillige Mandatsbeiträge der freisinnigen eidgenössischen Parlamentarier, Regierungsräte, Landräte, Gerichtspräsidenten und Richter, wie sie von der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden.	Auflösung der Parteileitung
	22.5. Die Sektionen haben alljährlich bis zum 30. Juni den auf sie entfallenden Jahresbeitrag an die kantonale Parteikasse zu überweisen. Einzelmitglieder	21.5. Der Kantonalkassier stellt den Sektionen und den Einzelmitgliedern alljährlich am 30. Juni den auf sie	

	überweisen den Jahresbeitrag bis zum 30. Juni direkt der kantonalen Parteikasse.	entfallenden Jahresbeitrag an die kantonale Parteikasse in Rechnung.	
--	---	--	--